

**SEKRETARIAT**

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Jaqueline Moser, BA
T 04245 2888 17
F 04245 2888 40
E jaqueline.moser@ktn.gde.at

Unser Zeichen 281/0/2020/Mo
Paternion, 10. Juli 2020

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindegarten Paternion

in Entsprechung des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes -
K-KBBG 2011, LGBl.Nr. 13/2011, idgF.

§ 1

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.
- (3) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.
- (4) Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

§ 2

ANMELDUNG

- (1) Die Anmeldung zum Besuch des Kindergartens erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten erhältlich ist.
- (2) Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet jeweils im Monat März statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt im April nach regionaler Zuständigkeit, Erfüllung der Aufnahmebedingungen sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 3 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen:
- (2) Die endgültige Aufnahme in den Kindergarten setzt voraus:
 - Die Vollendung des dritten Lebensjahres am Beginn des Kindergartenbesuches
 - die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Behinderte Kinder können in eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt §3)
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (5) Die Zusicherung der Aufnahme durch die Kindergartenleitung, wobei älteren Kindern der Vorzug gegeben wird.
- (6) Für nicht wahrheitsgetreue oder unterlassene Angaben betreffend Gesundheitszustand des Kindes und in Unkenntnis eventuell daraus entstehender Folgen trägt die Leitung des Kindergartens keine Verantwortung.
- (7) Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes, in die Meldekartei des Marktgemeindefamtes Paternion Einsicht zu nehmen.
- (8) Haben die Kindergartenleitung, Pädagogen und Sonderkindergartenpädagogen der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen und sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung eines Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten, bzw. um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

§ 4 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause, Papiertaschentücher).
- (5) Von der Mitnahme von eigenem Spielzeug und sonstigen Gegenständen wird abgeraten. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/den Leiter bzw. die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. dies unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungs Vorschrift eingehalten werden. (§ 3a K-KBBG)

§ 5

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
- (3) Gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG – LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung, haben alle Kinder vor Beginn ihrer Schulpflicht ein verpflichtendes Kindergartenjahr zu absolvieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen.
- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Dienstag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:
 - Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
 - Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
 - Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
- (6) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung mit Bescheid, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der vorgenannten Ausnahmevoraussetzungen vorliegt.
- (7) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (Erkrankung, Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen) zulässig. (§ 23 Abs. 1 K-KBBG)

§ 6 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Kindergarten wird als Halb- und Ganztageskindergarten geführt.

- (2) Tagesbetrieb:
Die Kinder können in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr gebracht werden. Das Abholen der Halbtageskinder erfolgt in der Zeit von 11.15 bis 11.30 Uhr. Das Abholen der Halbtageskinder mit Essen erfolgt in der Zeit von 12.00 bis 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr. Das Abholen der Ganztageskinder erfolgt bis spätestens 16.00 Uhr.
- (3) Wochenbetrieb:
Der Wochenbetrieb geht von Montag bis Freitag.
- (4) Jahresbetrieb:
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am zweiten Dienstag im September und endet jeweils an jenem Freitag, welcher zwischen den 04. und 10. Juli fällt.
Die Regelung der kindergartenfreien Tage entspricht dem Kärntner Schulgesetz. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Eltern werden gebeten, für einen regelmäßigen und pünktlichen Kindergartenbesuch Sorge zu tragen.

§ 7 ELTERNBEITRAG

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.
- (2) Die monatlichen Elternbeiträge werden jährlich mittels gesonderter Verordnung erlassen und diese Verordnung gilt als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.
- (3) Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten besuchen, so wird ab dem 2. Kind je Kind eine 10%ige Ermäßigung gewährt. Für das 1. Kind gilt immer der ungekürzte Elternbeitrag.
- (4) Der Elternbeitrag ist im Vorhinein bis 10. des jeweiligen Monats mittels Erlagscheines oder Dauerauftrag bzw. Einziehungsauftrag auf das Konto der Marktgemeinde Paternion, AT67 1200 0004 0450 0704, einzuzahlen.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung bzw. zum Abzug der monatlichen Beitragszahlung. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Letzten des Austrittsmonates zu entrichten.

§ 8 AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Austritt eines Kindes ist der Leiterin mindestens zwei Wochen vor dem Austrittszeitpunkt zu melden (Kündigungszeit). Der Austritt gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Ein Wiedereintritt im selben Jahr ist nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Gründe für eine Entlassung seitens der Kindergartenleitung können sein:
- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - Nichtbezahlung des Elternbeitrages
 - Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

- (3) Gemäß § 25 K-KBBG muss im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 (Psychische oder physische Behinderungen/Beeinträchtigungen) vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, eingeholt werden, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.

§ 9
SCHLUSSBEMERKUNG UND INKRAFTTRETEN

- (1) Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.
- (2) Diese Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt per 10. Juli 2020 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 14. Mai 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2020

✂ -----
-

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung des Gemeindekindergartens der Marktgemeinde Paternion zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie einzuhalten.

....., am.....

.....
(Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten)

